

Verwendung und Verwaltung von Caritasgeldern und zweckgebundenen Spenden für caritative Zwecke in den Kirchengemeinden des Bistums Limburg

1. Einnahmen

Zur Finanzierung ihrer caritativen Dienste stehen Kirchengemeinden Einnahmen aus unterschiedlichen Quellen zur Verfügung:

- a) Caritas-Kollekten: Von den Einnahmen aus den zweimal jährlich durchgeführten Caritas-Kollekten verbleiben 50% in der Kirchengemeinde (in Frankfurt und Wiesbaden 30%);
- b) Caritas-Sammlungen: Aus dem Ergebnis der zweimal jährlich im Namen des Caritasverbandes mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz durchgeführten Sammlungen verbleiben ebenfalls 50% in den Kirchengemeinden (in Frankfurt und Wiesbaden 30%);
- c) Wohlfahrtsbriefmarken und Telefonkarten: 70% des Zuschlagsserlöses verbleiben in der Kirchengemeinde;
- d) Caritas-Lotterie: Vom Umsatz der im Rahmen der von den Landesbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz genehmigten Verkaufsaktionen durch die Kirchengemeinden vertriebenen Lose bleiben 40% in der Kirchengemeinde;
- e) Mitgliedsbeiträge für den Caritasverband: Der in der Kirchengemeinde verbleibende Anteil aus Mitgliedsbeiträgen von Gemeindemitgliedern an den Caritasverband beträgt DM 8,00 pro persönliches Mitglied im Jahr;
- f) Spenden für caritative Zwecke: Bei der Kirchengemeinde eingehende Spenden für caritative Zwecke verbleiben in der Gemeinde, sofern sie nicht ausdrücklich mit einer überörtlichen Zweckbestimmung verbunden sind.

2. Verwendung der Gelder

Die in der Kirchengemeinde verbleibenden Mittel aus den unter Ziffer 1. genannten Einnahmen dürfen grundsätzlich nur für caritative Zwecke in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Individuelle Zuwendungen an notleidende Einzelne oder Familien (z. B.: Zuschüsse zum Einsatz von Familienpflegerinnen, Überbrückungsbeihilfe für Arbeitslose, Übernahme von Kindergartenbeiträgen, Zuschüssen zu Kur- und Erholungsmaßnahmen);
- b) Unterstützung und Förderung der Arbeit von ehrenamtlich in der Caritasarbeit Tätigen (z. B.: Auslagenerstattung für Fahrt-, Telefon- oder Portokosten, „Mitbringel“ bei Alten- oder Krankenbesuchen, Organisation der Helferarbeit, Information, Schulung, Fortbildung);
- c) Finanzierung von Projekten der gemeindlichen Caritasarbeit (z. B.: Hausaufgabenhilfe, Pflegeurlaubsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, Mitfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder des Einsatzes von Zivildienstleistenden mit sozialer Aufgabenstellung);
- d) Unterstützung von caritativen Selbsthilfegruppen;
- e) Förderung von caritativen Einrichtungen in der Gemeinde (auch Kindergärten, Sozialstationen u.ä.);
- f) Hilfe bei örtlichen Katastrophen und ähnlichen Notlagen.

Falls eine Spende mit einer besonderen Zweckbestimmung - z. B. Müttererholung, Altenarbeit - erfolgt, darf sie nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates können auch Projekte und Aktivitäten außerhalb der Kirchengemeinde unterstützt werden, etwa in benachbarten katholischen Kirchengemeinden, im Bezirk, im Bistum und kirchlichen Partnergemeinden; darunter fallen auch Aktivitäten übergemeindlicher Helfergruppen.

3. Verwaltung der Mittel

Für Beschlüsse über die Verwendung der unter Ziffer 1. benannten Caritasmittel ist der Verwaltungsrat der jeweiligen Kirchengemeinde zuständig.

Zur Stärkung der Eigeninitiative soll der Verwaltungsrat einen Ausschuss bilden, der die Vergabe der Mittel vorbereitet und Empfehlungen zur Mittelverwendung ausspricht.

Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss auch die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel durch die Erteilung einer entsprechenden Vollmacht übertragen.

Dabei besteht die Möglichkeit, die Vollmacht u. U. derart zu begrenzen, dass der Ausschuss nur über bestimmte Summen oder nur hinsichtlich der Vergabe für bestimmte Zwecke entscheidend beschließen kann.

Mittel aus Caritaskollekten und Caritassammlungen (Ziffer 1. a) und Ziffer 1. b)) dürfen nicht verwendet werden

- zur Soldzahlung für Zivildienstleistende, es sei denn, diese sind überwiegend in der Caritasarbeit eingesetzt
- zum Ausgleich des Haushalts der Kirchengemeinde
- zur Erstattung von Telefon-, Porto- und Fahrtkosten
- für Fortbildungsveranstaltungen
- für Patenschaften oder Projekte im Rahmen der Eine-Welt-Arbeit

Der Ausschuss überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Gelder.

Dem Ausschuss sollen angehören: der Pfarrer oder ein von ihm benannter pastoraler Mitarbeiter / eine von ihm benannte pastorale Mitarbeiterin, ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Mitglied des Pfarrgemeinderates und bis zu drei praktisch tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der sozialen Arbeit.

Die Mitglieder eines solchen Ausschusses unterliegen der Schweigepflicht; die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

4. Verwaltungshinweise

- a) Caritasgelder sollen nicht angespart werden, es sei denn, ein größeres Projekt ist fest geplant.
Eine Rücklage soll den Betrag, der erfahrungsgemäß in der Kirchengemeinde im Laufe eines Jahres benötigt wird, nicht übersteigen. Caritasgelder, die für die Caritasarbeit der eigenen Gemeinde nicht benötigt werden, sollen übergemeindlichen caritativen Zwecken zugeführt werden.
- b) Die eingenommenen und verausgabten Caritasgelder sind in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde auszuweisen.

5. Kollekten

Die Richtlinien für Kollekten (SVR IX B1) bleiben unberührt.

Limburg, 23.12.1998
AZ.: 359B/99/01/1

Die Verwaltungskammer
des Bischöflichen Ordinariates

(Erschienen im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 3, Limburg, 15. März 1999)